

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 13.02.2026      Geschäftszeichen:  
I 44-1.3.51-88/25

**Nummer:  
Z-3.51-2137**

**Geltungsdauer**  
vom: **13. Februar 2026**  
bis: **16. Februar 2029**

**Antragsteller:**  
**Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG**  
Max-Bögl-Straße 1  
92369 Sengenthal

**Gegenstand dieses Bescheides:**  
**Selbstverdichtende Betone der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und eine Anlage.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine  
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-3.51-2137 vom 6. Juni 2025. Der  
Gegenstand ist erstmals am 16. Februar 2017 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die "Selbstverdichtenden Betone der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG" sind hochfeste selbstverdichtende Betone der Festigkeitsklassen C80/95 bis C100/115 nach DIN 1045-2.

Gemäß DIN 1045-2, Tabelle 12 bedürfen die hochfesten selbstverdichtenden Betone ab der Festigkeitsklasse C90/105 einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, da die Festlegungen in DIN 1045-2 zum Übereinstimmungsnachweis für diese Betone als nicht abschließend anzusehen sind.

Die "Selbstverdichtenden Betone der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG" werden als Betone nach DIN 1045-2 hergestellt und als Betone der Überwachungsklasse 2 nach DIN 1045-3 überwacht.

Die "Selbstverdichtenden Betone der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG" werden als Beton für Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonfertigteile aus

- einem Portlandhüttenzement CEM II/B-S 52,5 N oder aus Portlandhüttenzementen CEM II/B-S 42,5 N und 52,5 R oder aus Hochofenzement CEM III/A 42,5 N und 52,5 R und 52,5 N oder aus Hochofenzement CEM III/B 42,5 N und 52,5 R und 52,5 N nach DIN EN 197-1 bestimmter Herkunft,
- ggf. einem Kalksteinmehl nach DIN EN 12620 mit nachgewiesener Eignung nach DIN 1045-2, Abschnitt 5.1.6 (7) bestimmter Herkunft,
- ggf. einer Flugasche nach DIN EN 450-1 mit nachgewiesener Umweltverträglichkeit bestimmter Herkunft,
- ggf. einem Silikastaub nach DIN EN 13263-1 bestimmter Herkunft,
- Betonzusatzmitteln der Wirkungsgruppe Fließmittel (FM), Betonverflüssiger (BV), Stabilisierer (ST), Viskositätsmodifizierer (VMA) und Beschleuniger (BE) nach DIN EN 934-2 bestimmter Herkunft,
- einer Gesteinskörnung nach DIN EN 12620 und einer Sieblinie B 16 nach DIN 1045-2, Bild Q.2 bestehend aus Sand der Korngruppe 0/2, Kies der Korngruppe 2/8 und ggf. der Korngruppe 8/16 und ggf. Splitt der Korngruppe 2/8 oder 8/16

hergestellt<sup>1</sup>.

Der Wasserzementwert bzw. der äquivalente Wasserzementwert  $(w/z)_{eq}$  unter Anrechnung der Flugasche bzw. des Silikastaubs beträgt 0,25 bis 0,51.

#### 1.2 Verwendungsbereich

Die "Selbstverdichtenden Betone der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG" dürfen in allen Anwendungsbereichen von Beton, Stahlbeton und Spannbeton nach DIN EN 1992-1-1 / DIN EN 1992-1-1/NA unter Beachtung der "DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton (SVB-Richtlinie)", Teil 1 und 3 zur Herstellung von Fertigteilen verwendet werden.

Für die Bemessung gelten die Festlegungen von DIN EN 1992-1-1 / DIN EN 1992-1-1/NA und der "DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton (SVB-Richtlinie)", Teil 1.

Die Anforderungen von DIN 1045-2 für die jeweilige Expositionsklasse sind einzuhalten (siehe Abschnitt 2.1).

<sup>1</sup> Die quantitative Zusammensetzung der Betone ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

## **2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

- 2.1.1 Die Zusammensetzung der "Selbstverdichtenden Betone der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG" muss der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zusammensetzung entsprechen.
- 2.1.2 Für die Eigenschaften der "Selbstverdichtenden Betone der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG" und die Anforderungen an den Beton gilt DIN 1045-2, wenn in dieser Zulassung nichts anderes bestimmt wird.
- 2.1.3 Bei Verwendung von alkaliempfindlicher Gesteinskörnung ist die "DAfStb-Richtlinie Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktionen im Beton (Alkali-Richtlinie)" zu beachten.
- 2.1.4 Handbuch der werkseigenen Produktionskontrolle  
Durch ein Handbuch der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Maßnahmen festzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass die "Selbstverdichtenden Betone der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG", auch im Hinblick auf das Herstellverfahren nach Abschnitt 2.2.2, den hinterlegten Festlegungen für den Beton entspricht.
- 2.1.5 Die "Selbstverdichtenden Betone der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG" entsprechen der Festigkeitsklasse C80/95, C90/105 bzw. C100/115 nach DIN 1045-2.

### **2.2 Herstellung, Fördern, Transport und Kennzeichnung**

#### **2.2.1 Allgemeines**

Für Herstellung, Fördern, Transport und Kennzeichnung der "Selbstverdichtenden Betone der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG" gilt DIN 1045-2, wenn in dieser Zulassung nichts anderes bestimmt wird.

#### **2.2.2 Herstellung**

- 2.2.2.1 Die "Selbstverdichtenden Betone der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG" werden aus den Bestandteilen nach Abschnitt 1.1 in Betonfertigteilwerken der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG (Fertigteilwerke entsprechend der Hinterlegung<sup>1</sup>) hergestellt und dort unmittelbar zu Fertigteilen verarbeitet.
- 2.2.2.2 Bei Wechsel der Ausgangsstoffe Zement oder Flugasche oder Kalksteinmehl oder Silikastaub ist stets eine neue Erstprüfung nach der hinterlegten Zusammensetzung durchzuführen.
- 2.2.2.3 Zur Herstellung der Sorte 250514 (C100/115) sind die Grenzen der Verarbeitbarkeit, unter Berücksichtigung der Festlegungen zu Sorte 250514 in der Hinterlegung<sup>1</sup>, zu berücksichtigen.

#### **2.2.3 Kennzeichnung**

Die Kennzeichnung der mit den "Selbstverdichtenden Betonen der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG" hergestellten Fertigteile ist mit folgenden Angaben zu ergänzen:

"Aus "Selbstverdichtenden Betonen der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG", Sorte nnn gemäß DIBt-Zulassung Z-3.51-2137"

### **2.3 Übereinstimmungsbestätigung**

#### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der "Selbstverdichtenden Betone der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der "Selbstverdichtenden Betone der Max Bögl Fertigteilewerke GmbH & Co. KG" eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller des Betons vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss DIN 1045-4 entsprechen und mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile, Abweichend von DIN 1045-2, Tabelle R.1 gilt für die zusätzlichen Kontrollen der Betonausgangsstoffe die folgende Tabelle 1.
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind und
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Ergänzend gelten die Festlegungen des hinterlegten Überwachungsplans.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **2.3.3 Fremdüberwachung**

Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig nach DIN 1045-2 und DIN 1045-4 zu überprüfen.

Ergänzend gelten die Festlegungen des hinterlegten Überwachungsplans.

**Tabelle 1:** Zusätzliche Kontrolle der Betonausgangsstoffe

	Betonausgangsstoff	Überprüfung/Prüfung	Zweck	Mindesthäufigkeit
1	Zement	Wassergehalt zur Erzielung der Normsteife nach DIN EN 196-3	Einhalten der vereinbarten Anforderungen	a b
		Mahlfeinheit nach DIN EN 196-6		
		Sulfatgehalt nach DIN EN 196-2		
		Rückstellproben	Aufbewahren bis zum erfolgten Festigkeitsnachweis oder vereinbarten Zeitpunkt	jede Lieferung vor Betonherstellung
8	Zusatzmittel	Dichte	Einhalten der festgelegten Anforderungen	jede Lieferung vor Betonherstellung
		Rückstellproben	Aufbewahren bis zum erfolgten Festigkeitsnachweis oder vereinbarten Zeitpunkt	
4	Gesteinskörnung	Siebversuch an jeder Korngruppe	Einhalten der vereinbarten Anforderungen	wöchentlich
10	Zusatzstoffe	Wasser zur Erzielung der Normsteife in Anlehnung an DIN EN 196-3 oder gleichwertige Verfahren	Einhalten der vereinbarten Anforderungen	a b
13a		Rückstellproben	Aufbewahren bis zum erfolgten Festigkeitsnachweis oder vereinbarten Zeitpunkt	jede Lieferung vor Betonherstellung
<p><sup>a</sup> bei wöchentlicher oder seltenerer Anlieferung je Anlieferung, bei 2 - 4 Anlieferungen je Produktionswoche mind. 2mal je Produktionswoche, bei täglicher Anlieferung mind. 1mal je Produktionswoche</p> <p><sup>b</sup> Die Ergebnisse können der WPK des Zement- bzw. Flugascheherstellers entnommen werden</p>				

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstbewertung der Produktionskontrolle des Betons durchzuführen. Es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 3.1 Planung und Bemessung

Für die Bemessung gelten die Festlegungen von DIN EN 1992-1-1 / DIN EN 1992-1-1/NA und der "DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton (SVB-Richtlinie)", Teil 1.

Für bestimmte Betone<sup>2</sup> der Festigkeitsklassen C80/95 und C100/115 darf ein erhöhter Bemessungswert der Ermüdungsfestigkeit  $f_{cd,fat}$  durch folgende Gleichung ermittelt werden:

$$f_{cd,fat} = 0,85 \cdot \beta_{cc}(t) \cdot f_{ck} \cdot 0,9 / \gamma_c \quad (1)$$

Dabei ist:

$f_{ck}$  charakteristische Zylinderdruckfestigkeit in N/mm<sup>2</sup> nach DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA

$\gamma_c$  Teilsicherheitsbeiwert für Beton nach DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA

$\beta_{cc}(t)$  Koeffizient zur Berücksichtigung des zeitabhängigen Festigkeitsanstiegs des Betons nach "DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen"<sup>3</sup>.

Der Anwendungsbereich des so ermittelten Bemessungswertes der Ermüdungsfestigkeit  $f_{cd,fat}$  ist beschränkt auf den druckschwellbeanspruchten Beton unter Einhaltung folgender Bedingungen:

- Der Beton befindet sich nicht ständig unter Wasser und ist keiner ständigen Durchfeuchtung ausgesetzt.
- Die Mindestbauteildicke beträgt 25 cm.
- Die Gleichung (1) zur Berechnung von  $f_{cd,fat}$  gilt nicht für die Bereiche vom Bauteil bzw. Bauwerk mit Einflüssen aus Spannungskonzentrationen oder mehraxialen Spannungszuständen, wie zum Beispiel in Fugen, in der Nähe von Öffnungen oder im Bereich von Übergangskonstruktionen bzw. Verbindungselementen. Für diese Bereiche sind zusätzliche Modellanpassungen bzw. spezifische Korrekturfaktoren erforderlich, die nicht Gegenstand dieses Bescheides sind.
- Für den Ermüdungsnachweis gelten ansonsten die Regelungen gemäß der "DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen".

#### 3.2 Ausführung

##### 3.2.1 Allgemeines

Die Herstellung von selbstverdichtendem Beton der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG erfolgt nach DIN 1045-3.

##### 3.2.2 Anforderungen an die bauausführende Firma

Das Fachpersonal der bauausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß Anlage 1 und §§ 16a Abs. 5 i.V.m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

##### 3.2.3 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Auf der Baustelle ist eine Eingangskontrolle der zu verwendenden Bauprodukten und deren Kennzeichnung nach Abschnitt 2.1.2 durchzuführen.

<sup>2</sup> Der erhöhte Bemessungswert der Ermüdungsfestigkeit darf nur angesetzt werden, wenn dies für die individuelle Sorte in der Hinterlegung vom DIBt freigegeben wurde.

<sup>3</sup> DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung (Stand: Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015);  
[https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen\\_Richtlinie\\_korrigiert.pdf](https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf)

Folgende technische Spezifikationen werden in diesem Bescheid in Bezug genommen:

DIN 1045-2:2023-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton
DIN 1045-3:2023-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 3: Bauausführung
DIN 1045-4:2023-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 3: Betonfertigteile – Allgemeine Regeln
DIN EN 196-2:2013-10	Prüfverfahren für Zement - Teil 2: Chemische Analyse von Zement; Deutsche Fassung EN 196-2:2013
DIN EN 196-3:2017-03	Prüfverfahren für Zement; Teil 3: Bestimmung der Erstarrungszeiten und der Raumbeständigkeit; Deutsche Fassung EN 196-3:2016
DIN EN 196-6:2019-03	Prüfverfahren für Zement - Teil 6: Bestimmung der Mahlfineinheit; Deutsche Fassung EN 196-6:2018
DIN EN 197-1:2011-11	Zement – Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011
DIN EN 450-1:2012-10	Flugasche für Beton – Teil 1: Definition, Anforderungen und Konformitätskriterien; Deutsche Fassung EN 450-1:2012
DIN EN 934-2:2012-08	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel – Teil 2: Betonzusatzmittel - Definitionen, Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Beschriftung; Deutsche Fassung EN 934-2:2009 + A1:2012
DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004 + AC:2010
DIN EN 1992-1-1/A1:2015-03	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004/A1:2014
DIN EN 1992-1-1/NA:2013 04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1 1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
DIN EN 1992-1-1/NA/A1:2015-12	Änderung A1
DIN EN 12620:2008-07	Gesteinskörnungen für Beton; Deutsche Fassung EN 12620:2002 + A1:2008
DIN EN 13263-1:2009-07	Silikastaub für Beton – Teil 1: Definitionen, Anforderungen und Konformitätskriterien; Deutsche Fassung EN 13263-1:2005 + A1:2009

Deutscher Ausschuss für Stahlbeton (Hrsg.):

"DAfStb Richtlinie Selbstverdichtender Beton (SVB-Richtlinie) - September 2012"

Berlin: Beuth, 2012 (Vertriebs Nr. 65244)

Teil 1: Ergänzungen und Änderungen zu DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA

Teil 2: Ergänzungen und Änderungen zu DIN EN 206-1, DIN EN 206-9 und DIN 1045-2

Teil 3: Ergänzungen und Änderungen zu DIN EN 13670 und DIN 1045-3

Deutscher Ausschuss für Stahlbeton DAfStb (Hrsg.):

"DAfStb-Richtlinie Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktionen im Beton  
(Alkali-Richtlinie) - Oktober 2013 -"

Beuth Verlag GmbH Berlin und Köln (Vertriebs Nr. 65265)

DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und  
Gründung (Stand: Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015);

[https://www.dibt.de/fileadmin/dibtwebsite/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen\\_Richtlinie\\_korrigiert.pdf](https://www.dibt.de/fileadmin/dibtwebsite/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf)

Dipl.-Ing. Petra Schröder  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Kulle

## Übereinstimmungserklärung gemäß §§16a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO bzw. dessen Umsetzung in den Landesbauordnung\*

### Anschrift des Gebäudes

Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Herstellung des Bauteils: \_\_\_\_\_

nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-3.51-2137 mit selbstverdichtenden Betone der Max Bögl  
Fertigteilewerke GmbH & Co. KG

### Anschrift der bauausführenden Firma

Firma: \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Staat: \_\_\_\_\_

Wir erklären hiermit, dass wir die selbstverdichtenden Betone der Max Bögl Fertigteilewerke GmbH & Co. KG  
gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung  
Nr. Z-3.51-2137 verarbeitet haben.

Name des Fachhandwerkers: \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift: \_\_\_\_\_

\* Diese Übereinstimmungserklärung ist nach Fertigstellung der Bauteile vom Unternehmer (Fachpersonal der  
bauausführenden Firma) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben

Selbstverdichtende Betone der Max Bögl Fertigteilewerke GmbH & Co. KG

Übereinstimmungserklärung

**Anlage 1**